Lahnsteiner Cageblatt

Kreisblatt für den

Cingiges amtlides Derfandigunge-

Geichäfteftelle: Hochtenhe Mr. S.



Kreis St. Goarshausen

blatt famtlicher Behörden des Kreifes.

Cogrimbet 1866. — Perniproder No. 39.

Drud mit Berlag ber Buchbruderei Fraus Goidel in Oberlahnftein

Greitag, ben 22. Dezember 1916.

Sår bie Schriftleitung serantwertis Shuard Shide I be Oberlahuftets.

3meites Blatt.

Bekanntmadjung

(Mr L. 111/11. 16. R. R. M.), betreffend Beidlagnahme, Behandlung, Berwendung und Reibepflicht von roben Ralbfellen, Schaf-, Lammund Biegenfellen, fowie von Leber baraus. Bom 20. Dezember 1916.

Radiftehende Befonntmachung wird auf Ersuchen bes Roniglichen Rriegsminifteriums hiermit gur allgemeinen Renntnie gebracht mit bem Bemerfen, bag, joweit nicht nach ben allgemeinen Strafgefegen bobere Strafen verwirft find, jede Buwiderhandlung gegen bie Beichlagnahmevorichriften nach § 6 ber Befanntmachungen über bie Sicherftellung von Rriegsbedarf vom 24. Juni 1915, vom 9. Ob tober 1915 und bom 25. Rovember 1915 (Reiche-Gefenbl. 6. 357, 645 und 778) u. vom 14. Ceptember 1916 (Reiche-Befegbl. G. 1019)") - und jebe Buwiberhandlung gegen bie Meldepflicht und Pflicht gur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 ber Befanntmachungen über Borraterhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Ottober 1915 (Reichs-Gejegblatt Geite 54, 549 und 684) **) bestraft wird. Much tann ber Betrieb bes Sanbelegewerbes gemäß ber Befanntmachung gur Fernhaltung unguverläffiger Berfonen vom Sandel vom 23. September 1915 (Reichs-Gejegbl. S. 603) unterjagt werben.

Son ber Befanntmadung betroffene Gegenftanbe. Bon biefer Befanntmachung werben betroffen:

a) alle Ralbfelle (auch Frefferfelle), alle Schaf- und Lammfelle,

alle Ziegenfelle (auch Bod., herberlings., Rip- und Bidelfelle),

alle aus militarifchen Schlachtungen ftammenben fowie alle in ben besetzten Gebieten und in ben Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle ber unter a, b und c genannten Arten jeben Gewichts mit Ausnahme ber Felle berjenigen Tiere, Die Eigentum ber Raiferlichen Marine finb.

Mnmertung: Much Felle, bie bon gefallenen ober getoteten Tieren ftammen, find von ber Befanntmachung

Inländifches Gefälle.

Beichlagnahme bes inländifchen Gefales.

Mule im § 1 unter a, b und c aufgeführten Gelle aus bem Inlande - einschließlich ber bereite eingearbeiteten werben hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Birfung ber Beschlognahme. Die Beschlagnahme hat die Birfung, daß die Bornahme son Beranberungen an ben von ihr berührten Gegenftanben verboten ift und rechtsgeschäftliche Berfügungen über biefe nichtig find, soweit fie nicht auf Brund ber folgenden Anordnungen ober eine weiter ergehender Anordnungen erlaubt werben. Den rechtsgeschäftlichen Berfügungen fte-ben Berfügungen gleich, die im Bege ber Zwangsvollstredung ober Arreftvollziehung erfolgen.

Beräugerungserlaubnis.

Trot ber Beichlagnahme ift die Beraugerung oder Liejerung inlandischen Gefälles, soweit es nicht aus militariden Schlachtungen ftammt, in folgenden Fallen erlaubt: 1) bon einem Schlächtert), ber Mitglied einer Sautever-

") Dit Gefängnis bis zu einem Jahre ober mit Gelbftra'e bis zu gehntaufend Mart wird, fofern nicht nach ben allgemeinen Strafgefegen höhere Strafen verwirft find, bestraft:

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschaft, beschäbigt ober zersört, verwendet, verlauft oder lauft, oder ein anderes Beräußerungs oder Erwerds.

geschäft über ihn abschließt;

3. wer der Berpsichtung, die beschlagnahmten Gegenständs in verwahren und psieglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwider-

Ber vorsählich die Auskunst, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ist, nicht in der gesehlen Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unwollständige Angaden macht, wird mit Gelängnis die zu 6 Monaten oder mit Geldstrase die zu zehntausend Rart bestraft; auch können Borräte, die verschwiegen sind im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Edenso wird bekrast, wer vorsählich die vorgeschriebenen Lagerdücker einzurichten oder zu führen unterläst.

Wer sahrlässig die Auskunst, zu der er auf Grund dieser Berordnung verpflichtet ist, nicht in der geschten Frist erteitt, oder unrichtige oder unvollsändige Angaden macht, wird mit Geldstrase die zu 3000 Mart oder im Unverwögensfalle mit Gesängnis die zu 6 Monaten bestrast. Edenso wird bestraft, wer sahrlässig die vorgeschriedenen Lagerdücker einzurichten oder zu

briaffig bie vorgefchriebenen Lagerbucher eingurichten ober ju führen unterläßt.

†) Sollachter im Sinne biefer Befanntmechung ift ber-jenige, in beffen Eigentum die Sant burch die Schlachtung ober bas Fallen verbleibt ober übergeht.

wertunge-Bereinigung ober ihr feit fpateftens 1. Juli 1916 als Ginlieferer vertraglich verpflichtet ift, an biefe Sauteverwertungs-Bereinigung bei gefalgenen Fellen innerhalb zweier Bochen, bei trodenen Gellen inner-halb 8 Bochen nach ber Schlachtung ober bem Fallen;

bon einem Schlächter, ber nicht Mitglied einer Sauteverwertungs Bereinigung ift ober ihr nicht feit fpate-ftens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ift, an einen Sanbler (Cammler) bei gefalgenen Fel-Ien innerhalb vier Wochen, bei trodenen Wellen innerhalb 8 Bochen nach ber Schlachtung ober bem Fallen; von einem Sandler (Cammler), ber in bem betreffenben

Monat über 1000 ber bon biefer Befanntmachung betroffenen Gelle angefammelt hat, an einen zugelaffenen Großhandlerit), jedoch fpateftens am fünfzehnten Tage bes Monate für bas innerhalb bes vorangegangenen

Ralenbermonats gesammelte Befälle; bon einem Sanbler, ber in bem betreffenden Monat bochftens 1000 ber von diefer Befanntmachung betroffenen Gelle angesammelt bat, an einen zugelaffenen Großbanbler ober einen anderen Sanbler (Cammler), jeboch fpateftens am funfgehnten Tage bes Monate für bas innerhalb bes borangegangenen Ralenbermonats gefammelte Gefalle;

von einer Sauteverwertungs Bereinigung, Die einem Berband bon Sauteverwertungs-Bereinigungen angebort, an Diefen Berband; von einer Sauteverwertungs-Bereinigung, Die feinem Berband angehort, an einen gugelaffenen Großhandler; in beiden Fallen jedoch fpåteftens am fünfzehnten Tage bes Monats für bas innerhalb bes vorangegangenen Ralenbermonate gesammelte Befälle:

pon einem Berband von Sauteverwertungs-Bereinigungen ober von einem jugelaffenen Großhandler an bie Sammeiftelle (§ 5), jedoch fpateftens am fünfundgwansigsten Tage bes Monats für bas bis zum fünfzehnten Tage besselben Monats gesammelte Gefälle;

bon ber Cammelftelle an Die Berteilungestelle (§ 5), jeboch fpateftens am fünften Tage bes Monate für bas bis jum fünfungmanzigften Tage bes Bormonats gefammelte Befalle;

von ber Berteilungestelle (§ 5) an die Gerbereien. Diese Beraugerungen ober Lieferungen find mur erlaubt, wenn bie Berufeichlächter und alle Sandler Bucher führen, aus benen folgenbes erfichtlich ift:

beim Berufsichlächter: Tag ber Schlachtung ober bes Fallens; Empfänger, Tag ber Ablieferung, Angahl

und Art ber Felle; bei ben weiteren Lieferungoftufen bis jum Berband von Sauteverwertungs-Bereinigungen ober gum gugelaffenen Großbanbler einichlieflich: Lieferer und Emp fanger, Tag ber Einlieferung und ber Beiterlieferung, Angahl und Art ber Felle; die Schlachtart, fofern fie bon ber im § 6 Biffer 1b angegebenen ab weicht; ferner die Mangel und bei gefalzenen Gellen die Rummern

Jebe andere Art ber Beräußerung ober Lieferung von beichlagnahmten Fellen ift verboten, insbesondere ber Untauf (gur Gingerbung) burch bie Gerbereien von einer anberen Stelle als ber Berteilungsstelle.

Sammelftelle und Berfeilungeftelle.

Sammelftelle für beichlagnahmte Saute und Felle ift Die Deutsche Robbaut-Aftiengesellschaft in Berlin 28. 8,

Berteilungsfielle ift die Kriegsleder-Aftiengesellschaft in Berlin 28. 9, Budapefter Strafe 11/12.

Behandlung ber Telle bis gur Ablieferung an ben Gerber. Die Erlaubnis gur Berfügung über die beichlagnahmten Felle ift ferner davon abhängig, daß die folgenden Borfdriften beachtet werben ober worben find:

1: a) Die von ber Beschlagnahme betroffenen Felle find beim Abzieben forgfältig zu behandeln.

b) Ralbfelle muffen fleischfrei, ohne Ropf Ropfhaut unmittelbar binter ben Obren abgefchnitten), ohne Schweifbein und furgfußig abgeschlachtet werden. Schafe, Lamme und Biegenfelle muffen fleischfrei, mit Ropf, ohne horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werben.

Ralbfelle, Schaf-, Lamm- und Biegenfelle abmeidenber Schlachtart burfen noch 3 Monate nach 3nfrafttreten ber Befanntmachung bei Innehaltung bes im § 4 vorgeschriebenen Lieferungeweges und ber in bemfelben Baragraphen porgeichriebenen Friften veraußert und abgeliefert werben.

c) Die von Mitgliebern ober Einlieferern einer Bauteverwertungs-Bereinigung abgeschlachteten Ralbfelle,

††) Fur die von biefer Befanntmachung betroffenen Felle werben von der Kriege. Robftoff Abteilung des Königlich Brengi-ichen Kriegeminifteriums besondere Großhandler bei ber Sammelftelle (§ 5) jugelaffen.

Schaf- und Lammfelle find nach Entfernung etwe noch anhaftenber Fett- und Fleischteile und nach bem Ertalten (vor bem Galgen) gu wiegen. Die Gewichtsfeststellung bat nach Möglichteit burch einen vereibig ten Biegemeifter in Grengen von je 0,1 Rg. gu er folgen. Das Durch Biegen ermittelte Gewicht ift bei biefen Wellen in unverlöschlicher Schrift (3. B. an einer an bem Gell gu befestigenben Blech ober boly marte, burch Stempelbrud ober geeigneten Tintenftift) zu vermerfen. Gleichzeitig ift bas Gewicht etwa anhaftenden Dunges fachmännisch zu schätzen.

Diefe Telle find fogleich nach bem Biegen, fpateftens aber innerhalb 24 Stunden nach bem Fallen

vom Bermahrer forgfältig gu falgen.

Ralb., Schaf- und Lammfelle, Die nicht von Mitgliebern ober Ginfieferern einer Sauteverwertungs-Bereinigung abgeichlachtet find, muffen, falls fie nicht innerhalb 24 Stunden nach bem Abgieben gefalzen merben fonnen, unverzüglich getrodnet werben.

Biegenfelle find in jedem Falle gu trochnen. Die ju trodnenden Felle find unverzüglich nach dem Abgieben mit ber Gleischseite nach aufen möglichft in Bugluft und jebenfalls vor Raffe geschatt fo aufgubangen, daß alle Stellen bes Felles gut trodnen

Jeber Bermahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und fie nach Art und Rlaffen getrennt gu halten.

Beber Banbler (Cammler) bat bei Lieferung an einen gugelaffenen Großhandler bis gum funfgehnten Tage jeben Monate eine Lifte für bas von ihm im vorhergebenden Monat gesammelte Gefälle nebft einer Rechnung barüber an ben zugelaffenen Großhandler eingureichen, an ben er feine Bare liefern will.

Bebe Sauteverwertungs-Bereinigung, bie einem Berband angebort, bat bis jum funfgehnten Tage eines jeben Monate eine Lifte über bas im vorhergebenben Monat von ihr gesammelte Befälle nebft einer Rechnung barüber an biefen Berband eingureichen.

Jebe Sauteverwertungs-Bereinigung, Die feinem Berband angehort, bat bis jum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Lifte über bas von ihr im vorhergebenben Monat angesammelte Gefälle nebft einer Rechnung barüber an einen zugelaffenen Großbanbler eingureichen.

d) Die Berbanbe von Sauteverwertungs-Bereinigungen und bie jugelaffenen Groghandler haben bis jum fünfundzwanzigften Tage eines jeden Monats bie Liften für bas bis einschließlich bes fünfzehnten Tags besfelben Monats gemelbet erhaltene Gefälle nebft einer Rechnung barüber in ber von ber Cammelftelle mit Benehmigung ber Rriegs-Robitoff-Abteilung bes Roniglich Breugischen Kriegeministeriums vorge ichriebenen Form an die Sammelftelle eingureichen.

Melbepflicht.

Ber nach Maggabe der §§ 4 und 6 von der Berauferungserlaubnis feinen Gebrauch gemacht bat, bat über bie in feinem Befit befindlichen Felle ber Delbestelle ber Priegs-Robstoff-Abteilung für Leber und Leberrobstoffe, Berlin B. 9, Budapefter Strafe 11/12, Melbung ju erftatten. Die Melbungen haben auf ben vorgeichriebenen Borbrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen find. Die Bordrucke find bei ber Melbestelle ber Kriegs Robftoff-Abteilung für Leber und Leberrobftoffe anguforbern. Die Melbungen find bis jum fünfundzwanzigsten Tage eines jeben Monate für ben vergangenen Monat gu

Gefälle aus militärifden Schlachtungen, ben Operations, Ctappen- ober befegten feinblichen Gebieten.

a) Die aus militarifchen Schlachtungen (auch bes Inlanbes), fowie die aus ben befesten feindlichen Gebieten ftammenben Felle ber im § 1 angegebenen Arten jeben Gewichts - mit Ausnahme ber im Eigentum ber Kaiferlichen Marine befindlichen Telle - find beichlagnahmt (einschließlich ber bereits in Arbeit genommenen

Die Ablieferung und Berwendung bes von dem Abjas a diefes Paragraphen betroffenen Befalles ift burch befondere Borfdriften geregelt; gestattet ift fein Bejug nur bon ber Berteilungoftelle.

Behandlung des Gefales beim Gerber.

Behandlung ber Gelle nach Ablieferung an ben Gerber.

Trop ber Beichlagnahme bleibt die Berarbeitung ber pon ben §§ 2 und 8 biefer Befanntmachung betroffenen Relle zu Leber, fowie die Berfügung über die hergestellten Erzeugniffe geftattet, fofern bie folgenden Borichriften beobachtet werben ober worden find:

a) Die Berarbeitung ber zugeteilten beichlagnahmten Gelle

muß im eigenen Betriebe erfolgen.

b) Aus Kalbsellen dürsen mangels besonderer Ermächtig-ung, die dei der Melbestelle der Kriegs-Rohstoss-Abtei-lung für Leder und Lederrohstosse beantragt werden kann, nur die unter Nr. 13, 14, 15 und 20 im § 3 der Besanntmachung Kr. Ch. 11. 888/7. 16. K. R. A. auf-Beführten Lederarten hergestellt werden.

Mus Lammfellen, die grun ober falgfrei 0,75 und mehr Rilogramm (troden ober troden gejalzen 0,4 und mehr Rilogramm) wiegen, ferner aus Ziegen-, Bod-, Deber-lings-, Rip- und Zidelfellen, die troden ober troden gelalgen 0,30 und mehr Kilogramm wiegen, und aus allen Schaffellen burfen mangels bejonderer Ermach tigung durch bie Melbeftelle ber Rriegs-Robftoff-Abteilung für Leber und Leberrobstoffe nur die unter Rr. 51 und 54 im § 3 ber Befanntmachung Rr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A. aufgeführten Leberarten hergestellt

Die Ablieferung bes nach Buchftaben a, b und c biefes Baragraphen aus ben beichlagnahmten Tellen, Blogen ober Spalten bergestellten Lebers ift in folgenben Gal-

len erlaubt:

1. bon einer Gerberei an die für fie guftandige Gerbervereinigung für heeres ober Marinebebarf;

2. bon einer Berberei ober Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer amtliden Beichaffungsftelle der deutichen heeres oder Marineverwaltung

an diese Beichaffungsstelle; 3. bon einer Gerberei oder Gerbervereinigung entweder unmittelbar ober über eine Burichterei gegen einen von einer amtlichen Beichaffungeftelle ber beutichen Seeres ober Marineverwaltung beicheinigten "Ausweis fur beauftragte Lieferer" an Diefen beauftragten Lieferer;

4. auf Grund eines von ber Melbestelle ber Kriegs-Robftoff Abteilung fur Leber und Leberrobftoffe

ausgestellten Freigabeicheines

e) Antrage auf Freigabe find unter Beachtung ber folgenben Berschriften vom Eigentümer ober Besiher bes befclagnahmten Lebers an die Melbestelle ber Kriegs-Rohftoff-Abteilung für Leber und Leberrobftoffe, Berlin 28 9, Bubapefter Strafe 11/12, bei welcher auch die Borbrude ju ben Freigabeantragen erhaltlich find, gu

1. bas Leber, deffen Freigabe beantragt wird, muß fer-

tig gegerbt fein;

2. Die Antragfteller haben nach Ginreichung bes Freigabeantrage bas in diefem aufgeführte Leber fo lange jur Berfügung ber Melbestelle zu halten, bis fie in ben Befig bes Freigabeicheines gelangt find; fie durfen es auch an amtliche Beschaffungeftellen oder auf Grund von Ausmeifen für beauftragte Lieferer nicht ohne Bustimmung ber Melbestelle veraugern;

3. freigegebenes Leber, das nicht innerhalb zweier Donate (gerechnet von dem Datum des Freigabeicheines) gur Berwendung für Privatzwede ober ben mittelbaren Bebarf ber Kriegsindustrie veräußert und abgeliesert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder versallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung der Meldestelle in Leber

anderer Art umgewandelt wird;

4. freigegebenes Leber barf ohne Bustimmung ber Melbestelle meber an amtliche Beschaffungoftellen der heeres oder Marineverwaltung noch an beauf tragte Lieferer berfelben gur Bermenbung für Priegelieferungen veräugert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Burichtereien baben beim Bertauf freigegebenen Lebers ihre Abneh-

mer auf diese Borschrift hinzuweisen. S erlaubien Beräußerungen ift, baß die in der Bekanntmachung Rr Ch. II. 888/7. 16. K. R. A. festgejegten oder bei Erteilung der Derstellungserlaubnis ober bes Auftrage ber amtlichen Beichaffungeftellen vorgeschriebenen Breife nicht überschritten werben.

Diefe Bedingung gilt nicht für erlaubte Bertaufe freigegebenen Lebers nach dem Ausland innerhalb ber Bel-

tungedauer ber Ansfuhrbewilligung.

Die verarbeitenden Firmen haben alle bon der Meldestelle der Kriegs-Robitoff-Abteilung für Leber und Leberrobitoffe ober auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aftiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforberten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit ben erlaffenen Anordnungen zusammenhängen.

Meldepflicht.

Diejertigert in ben Befit eines Gerbers gelangten Telle, welche von den §§ 2 und 8 diefer Befanntmachung betroffen werden, unterliegen, fofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen bes § 9 erfolgt ift, einer Meldebflicht. Die Meldungen find inner-halb einer Boche nach Ablauf der für die Einarbeitung betimmten Frift von einem Monat an die Melbeftelle ber Priege-Robitoff Abteilung für Leber und Leberrobftoffe in Berlin 28. 9, Budapester Strafe 11/12, auf ben bort erhaltlichen Borbruden zu erstatten.

Ansländifdes Gefälle.

§ 11. Musländifches Gefälle.

Bur alle im § 1 unter a, b und c bezeichneten Gelle, die aus dem Ausland eingeführt find, gelten, foweit fie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Berteilungsftelle beaogen find, nur folgende besonderen Anordnungen:

Die eingeführten Felle unterliegen einer Delbepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Robitoff-Abteilung für Leber und Leberrobstoffe, Berlin 28. 9, Bubabester Strafe 11/12, von ber Borbrude für bie Melbungen anguforbern finb.

Bur Melbung verpflichtet ift jeber Gerber innerhalb einer Boche nach Eingang von auslandifchen Gellen bei ihm ober feinem Lagerhalter. Andere handel- ober gewerbetreibenbe Berfonen, Gefellichaften ober landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich rechtliche Korpericaften und Berbande, die auslandische Felle im Eigentum ober Gewahrfam haben, find nur melbepflichtig, fofern ber Borrat mindeftens 500 Felle beträgt und biefe einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu fein. Die Mel-bung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf ber Monatefrift zu geschehen.

b) Lagerbudführung. Feder Melbepflichtige von ausländischen Fellen hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Borrat der melbepflichtigen Felle und ihre Berwendung ersichtlich fein muß.

c) Behandlung bes Gefälles.

Jeber Bermahrer auslandifden Befalles, welcher ben Borrat nicht pfleglich behandelt und überfichtlich lagert hat die fofortige Enteignung ju gewärtigen. Die bejetten Bebiete gelten nicht als Ausland im Ginne biefes Baragraphen.

Ausnahmen.

Die Meldestelle ber Kriegs-Rohftoff-Abteilung fur Leber und Leberrobstoffe fann Ausnahmen bon ben Anordnungen biefer Befanntmachung gestatten. Untrage find an biefe Stelle, Berlin 28. 9, Budapefter Strafe 11/12, ju richten. Die Entscheidung muß ichriftlich erfolgen.

Infrajttreten.

Diese Befanntmachung tritt mit dem 20. Dezember 1916 in Rraft. Gleichzeitig erloschen die Bestimmungen ber Befanntmachung Rr Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. infoweit, als fie fich auf Ralbfelle (auch Frefferfelle) beziehen; im übrigen bleiben fie in Rraft.

Frantfurt (Main), ben 20. Dezember 1916. Stellvertretenbes Generaltommanbo, 18. Mrmeeforpe.

Cobleng, den 20. Dezember 1916.

Rommandantur ber Fejtung Cobleng-Chrenbreitftein.

Rommanbantur Cobleng-Chrenbreitftein. Abt. II Nr. 19918

Berordnuna

betr. Lieferung von Rohlen, Roks und Briketts. Auf Grund bes Gefetes über ben Belagerungszuftand vom 4, 6 1851 in ber Fassung bes Gefetes vom 11, 12. 1915 bestimme ich fur ben Befehlsbereich ber Festung Cobleng. Chrenbreitftein

Infoweit bas Rriegsamt (Roblenausgleich) einem Lieferer die Lieferung von Robien, Rols und Brifette als nicht erforberlich bezeichnet, wird ibm bie Liderung verboten.

Buwiderhandlungen werden mit Gefangnis bis gu ri-nem Jahre, bei Borliegen milbernber Umftande mit Saft ober Gelbftrafe bis gu 1500 & beftraft.

Cobleng, ben 15. Dezember 19 6 Der Rommandant ber Feftung Cobleng-Chrenbreitftein. ary o. Lud malb, Geveralleumant.

Unentbehrlich für

Bom 1. Oktober 1916 ab ift jeder Raufmann, Gewerbetreibende, Fabritant, Landwirt ufm. werenumfakstempelpflichtig!

3m Januar 1917 ift die erfte Deklaration abzugeben.

Beifpielen und Muftern.

Der Warenumfatitempel. Was muß ber Landwirt Bemeinverftanbliche Darftell vom Barennmjahitempelpom 26. Juni 1916 für Rauf- reges über einen Warenumleme und Gewerbetreibende mit fatftempel vom 26. Juni 1916 für Landwirte, Bieh Bufpielen und Muftern.

Preis eines Bandchens 1 Mk. Bu haben bei ber

Buchdruckerei Franz Schickel Oberlahnftein

Wollen Sie einem braven Jungen biesmal eine gang befonbere Frende bereiten ? Dann beftellen Gie fogleich bei 3hrem Buchhandler eines ber beiben portreff. lichen Buder von

Miklaus Bolt: 1) Sviggero. Die Befchichte einer Jugenb. Mit 40 Bilbern. Be-

bunden 4 ME Milgeit bereit! Ein Rnubenbuch. Dit 38 Bildern. (Soeben erfcbienen !) Gebunden 3 Mk 60 Pig. Mit beiben Buchern ma-

chen Gie jeben Anaben überglücklich ! Berlag von

& Steinkopf,

Stutgart.

Läuferschweine

bet abzugeben & Baffe, Biebricher bof bei Friedrichsegen.

Gefucht. Jur 1.—15
nanng zu mielen gesucht: Küche, Wo'ne und Schlatzimmer, wenn möglich auch Garten. Angebote mit Angabe des Preises unter &. E. 20 an die Geschäftspelle der Zeitung.

Gut erh. Films n taufen gefucht. Bo fagt bie Gefchafteftelle b. Bt.

Mk. 13000

gang ober geteilt zu 5% auf 1. hupethet von Selbstdarfeiher zu vergeben Offetten unter 13000 an die Geschäftsstelle d. BL

3wei Wohnungen nit elettr. Licht gu vermieten. Mieberlahnftein. Fahrgaffe 8.

Losabschnitte

jur 9. Preufifch Guddeutschen (235. Ronigl. Preußischen Rlaffen-Botterie)

in 4 und 18 Anteilen hat abzugeben

Buchdruckerei Franz Schickel, Oberlahnftein.

Hauben-Netze

gur Frifur unbedingt exforderlich extra ftarke Qualität, nur 60 Pig., feine

Haar-Hauben-Nege and 60 Big. Dutend-Preis unt 7 Mark. Saar-Zöpfe von 2,50 Mk. an

in jeber Preislage, Unterlagen, Saarwolle, Saarkrepp jum Unterlegen, in allen Farben voaratig.

Anfertigung v. Haararbeiten

Auch ausgetämmte Baare werben gewiffenhaft und folibe zu billiger Preifen verarbeitet.

Enthaarungs-Pulver à 1 Mk. Diefes Bulver en fernt ichnell, ficher und gefahrlos Daare

von Dauiftellen, wo folche unangenehm auffallen. Dr. Köthners Simson-Haarwasser gur Bfl-ge bes Baures und ber Ropibaut hervorragenber Sout gegen Saarausfall. Mergelich begutachtet, Die Flasche 3.50 Ma

Jos. Boncelet Wwe.. Parfümerie-Beichaft, Coblens, Jejuitengaffe &

Sonderkarten der Westfront

1:250 000

5 Rarten als Atlas in handlichem Tafchen= format gebunben.

M. 1.__

Der Atlas jeigt in funf 40×50 cm großen Rarten bas Rriegsgebiet von ber Rorbfee bis jur Schweizer Die Rarten find reich befdriftet und leicht Grenze. Die Rarten find reich beichriftet und teicht leibar. Der Balb ift grun, bas Terrain braun gebruet. Der Ailas ift bauerhaft und biegfam gebunden. wiegt ca. 120 Gramm, beshalb jur

Derjendung in das Feld

Gin gleicher Atlas fur Die Offront befindet fich in

Borbereitung.

Bu haben in ber Papierhandlung Eduard Schickel, Oberlahnstein.

ung des Gejetes über ei gejet wijfen? Gemeinver men Warenumjatitempel ftanbliche Darftellung des Ges Mur 2 Mark iphor Ranh ar 3 wark jever vunv.

Adler, Doppelaar und Halbmond Feldgraue Belden - Baterland und Chre Band 1, 2, 3, - Raifer Wilhelm II. -Bismard - Friedrich der Große - Das Papfttum - Die größten Bunderwerte der Welt — Wagners Werke 1 u. 2 — Babels Erlebniffe - Sebels Berte 1 u. 2 -Jenfeits des Dzeans - Geritäders Berfe 1 u. 2 — Fris Reuters Berte.

Alle biefe, als Beichente geeigneten Berte, find elegant gebunben und febr preismert.

Der Berfand nach Auswarts erfolgt gegen Boreinsendung des Betrages unter Singarechung des Portos.

Die Geschäftstelle des Lahnsteiner Tageblatts.

Abreißtalender für 1917

mit ober ohne Bandtafche in landschaftlichen sowie patriotischen Darftellungen empfiehlt zu 20-25-30-35-40-45-50 Bfg. fowie Bandtafter ohne Kalenderblod zu 15-20-25-30 Bfg.

Baviergeschäft Ed. Schickel, Oberlahnstein.